

## D i e n s t a n w e i s u n g

über die Anwendung aller laut Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 18.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2001, festgelegten Gebühren, soweit dort nur Rahmensätze festgelegt sind, gebe ich ergänzend Anweisung hinsichtlich der Erhebung von Verwaltungsgebühren wie folgt zu verfahren:

In Festsetzung der Rahmenbeträge zu der lfd. Nr. 1 - 21 des Gebührenverzeichnisses wird die Erhebung von folgenden Gebühren angeordnet.

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs.4 Satz 1)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	7,50
2 a	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3)	5,00
2 b	Besondere Verwaltungsgebühr Wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	75,00
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei schriftliche Auskünfte einfacher Art schriftliche Auskünfte, wenn Erhebungen erforderlich sind, je angefangene 15 Min. Massenauskünfte soweit manuell ermittelt (gilt nicht für Meldeauskünfte)	5,00 7,50 1,50
5	<b>Bauordnungsrecht</b>	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Einganges der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr.1 LBO)  für die Errichtung von	
5.1.1	Wohngebäuden u. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden nach § 51 Abs.1 Ziff. 1 u. 2 LBO	75,00

5.1.2	Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 100 qm Grundfläche und eingeschossigen Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bis zu 250 qm Grundfläche nach § 51 Abs.1 Ziff. 3 u. 4 LBO	50,00
5.1.3	Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach § 51 Abs.1 Ziff. 5 u. 6 LBO	25,00
5.2	für Abbrüche von Anlagen und Errichtungen	50,00
5.3	Mitteilungen nach § 53 Abs.4 letzter Satz LBO wie Ziff. 5.1	
5.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren je zu benachrichtigenden Angrenzer	5,00 mind. 25,00
5.5	Beratung des Bauherren bzw. Architekten im Kenntnisgabeverfahren je angefangene 15 Min. für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Min. werden keine Gebühren erhoben	30,00
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städt. Bestimmungen	100,00
7	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	

<b>8</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50
8.1.2	Erteilung einer Grabplatzbescheinigung	5,00
8.1.3	Empfangsbestätigung für Gewerbemeldung nach § 15 Abs.1 GewO.	7,50
8.1.4	Geeignetheitsbestätigung (Standort Spielgeräte) nach § 33 c Abs.3 GewO.	75,00
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, § 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs.1 BauGB.	
<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 BestattungsVO)	10,00
<b>10</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs.2, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	50,00
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	75,00
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,00
<b>11</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu Euro 500 Wert	2 % des Wertes mind. 1,50

11.2	bei Sachen über Euro 500 Wert	2 % von Euro 500,00 und 1 % des Mehrwertes
<b>12</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anders bestimmt ist</b>	<b>25,00</b>
12.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten und Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs.1 GewO)	250,00
12.2	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs.1 GewO.)	200,00
12.3	Erlaubnis für Veranstaltungen zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	200,00
12.4	Genehmigung zu Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen (Gebührensatz siehe Friedhof- gebührensatzung)	
12.5	Erlaubnis zur Benutzung des Fußgängerbereichs mit Fahrzeugen (siehe Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt Eberbach)	
12.5.1	Einzelnerlaubnis	10,00
12.5.2	in besonderen Fällen nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Antragstellers bis zu	50,00
	bei den Ziffern 12.5.3, 4, 5, und 6 jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres	
12.5.3	Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung	10,00
12.5.4	Dauererlaubnis mit Fahrberechtigung zum Erreichen privater Stellplätze oder Garagen	5,00
12.5.5	Dauererlaubnis mit Parkberechtigung	10,00
12.5.6	Fahrberechtigung für den Fußgängerbereich	5,00
12.6	Sprengstoffe	
12.6.1	Erlaubnis für das Abbrennen von pyrotechn. Gegenständen der Klasse III und IV	25,00
12.6.2	Erlaubnis zur Vornahme von Sprengungen in der Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen, Eisenbahnen u. Wasserstraßen	25,00
<b>13</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert d. Gegenstandes</b>	<b>4 %, mindestens 12,50 pro angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme</b>
<b>14</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutacherausschusses</b>	
14.1	schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung je Fall	5,00

14.2	schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte	
14.2.1	je Grundstück	2,50
14.2.2	bei Anträgen über Auskünfte, die mit einem Antrag gestellt werden und mehr als 3 Grundstücke eines Eigentümers oder Eigentümergemeinschaft betreffen, ermäßigt sich die Gebühr um 2 % mal der Zahl der Grundstücke höchstens jedoch um 50 % nach Ziffer 14.2.1	
15	Amtshandlungen in Kirchenaustrittsverfahren je Person	25,00
16	<b>Melderecht</b>	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs.1 Meldegesetz -MG)	5,00
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs.2 MG)	10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs.3, § 34 Abs.1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25,00 zuzgl. Gebühren des Reg. Rechenzentrums
16.2	Datenübermittlung	
16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	25,00 zuzgl. Gebühren des Reg. Rechenzentrums
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) pro übermittelten Datensatz	0,15
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs.4 KomWG	25,00
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00

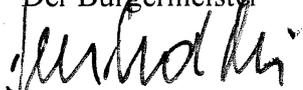
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,50
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an die Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
<b>17</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	25,00
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	12,50
<b>18</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	50,00
<b>19</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene 15 Min.	6,50
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und Ausdruck von bestehenden Dokumenten durch Textautomat die auf Antrag erteilt werden sowie für Ablichtungen für Beglaubigungen und Bestätigungen je Seite	

19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	0,50
19.2.2	bei einem größerem Format	1,00
19.3	für die Erstellung von Lichtpausen werden erhoben je nach Schwierigkeit und Aufwand je angefangenen qm	5,00
<b>20</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25,00
<b>21</b>	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs.4 Satz 3 der Satzung)	10 % der vollen Gebühr mindestens Euro 5,00

Die Anwendbarkeit anderweitig bestehender satzungsmäßiger Gebührenregelungen (z.B. im Bestattungswesen, Schwimmbad) wird durch diese Dienstanweisung nicht berührt; ebenfalls unberührt bleiben sondergesetzliche Gebührenregelungen (z.B. für die Tätigkeit des Gutachterausschusses, im Personenstandswesen, im Baurecht, vor der Vergleichsbehörde) sowie die Erhebung von Gebühren unmittelbar aufgrund des Landesgebührengesetzes mit dem Gebührenverzeichnis.

Diese Dienstanweisung ist ab dem 01.01.2002 anzuwenden. Zu gleicher Zeit tritt die bisherige Dienstanweisung und die dazu ergangenen Ergänzungen außer Kraft.

Eberbach, den 10.07.2001

Der Bürgermeister  
  
 Bernhard Martin